

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

– Arbeitsmarktinitiative Süd

(AMI-Süd)

zwischen der:

Stadt Hennigsdorf

und

Stadt Oranienburg

Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Gemeinde Oberkrämer

Stadt Liebenwalde

Gemeinde Birkenwerder

Stadt Hohen Neuendorf

Stadt Kremmen

(nachfolgend auch AMI-Mitglieder)

Präambel

Die AMI-Mitglieder beabsichtigen die Kofinanzierung des Einsatzes nach SGB II geförderter Beschäftigter, um für die jeweiligen Mitgliedsgemeinden einen möglichst flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz geförderter Personen zu erreichen. Ziel ist hierbei unter anderem der Ausbau der kommunalen, sozialen und touristischen Infrastruktur der Mitgliedskommunen. Hierbei wird die alleinige Berechtigung des Landkreises Oberhavel für den Einsatz und die Verteilung nach SGB II geförderter Personen stets beachtet. Die AMI-Mitglieder vereinbaren zur Förderung dieses Ziels im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Mittel der Mitgliedsgemeinden einzusammeln und bedarfsgerecht dadurch einzusetzen, dass dem Landkreis Oberhavel Vorschläge zum Einsatz geförderter Personen unterbreitet werden. Die Stadt Hennigsdorf als Mitglied wird als Koordinierungsstelle zur Anforderung von Kofinanzierungsmitteln beauftragt. Die Stadt Hennigsdorf wird die AMI-Mitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen regelmäßig zur Einzahlung der von den Mitgliedern nach dieser Vereinbarung einzuzahlenden Mittel zur Kofinanzierung von Arbeitsförderungsmaßnahmen auffordern. Die AMI-Mitglieder behalten mit dieser Vereinbarung alle ihre Rechte und Pflichten aus den ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben. Insbesondere behalten alle AMI-Mitglieder ihre Satzungshoheit. Die AMI-Mitglieder sind sich darin einig, dass es sich bei der hier geschlossenen Vereinbarung um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ö-rV) nach § 54 VwVfG handelt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des unter § 1¹ genannten Zwecks, jährlich Haushaltsmittel in Abhängigkeit ihrer Größe, sozialen Betroffenheit und Wirtschaftskraft in einen gemeinsamen Fonds (AMI-Fonds) einzustellen; siehe (§ 2, (3)).
- (2) Dem kommunalen Bündnis können jederzeit weitere Kommunen nach mehrheitlichem Aufnahmebeschluss der AMI-Mitglieder beitreten.

§ 1 Ziele und Zweck der ö-rV

(1) Ziele

- Erhalt bzw. Ausbau der kommunalen, sozialen und touristischen Infrastruktur in den Mitgliedskommunen mittels im öffentlichen Interesse stehender Beschäftigungsangebote, sowie
- Sicherstellung der notwendigen Kofinanzierung für kommunale Beschäftigungsprojekte in Form einer entsprechenden Fehlbedarfsfinanzierung, die sich aus dem jährlichen AMI-Fonds der Mitglieder speist.

(2) Zweck

- Zweck der ö-rV ist die Planung des Einsatzes und die Verwaltung von kommunalen Mitteln zur Kofinanzierung (AMI-Fonds) von Maßnahmen der Arbeitsförderung, für die der Personaleinsatz in ausschließlicher Zuständigkeit des Landkreises Oberhavel vorgenommen wird und deren gesetzliche Grundlagen das SGB II bzw. Bundesprogramme zur kommunalen Beschäftigungsförderung regeln. Der Landkreis Oberhavel soll damit in die Lage versetzt werden, in Ansehung der von den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellten Kofinanzierung den aus Sicht des Landkreises Oberhavel zweckmäßigsten und nach den Anregungen der Mitgliedskommunen am meisten benötigten Einsatz der geförderten Personen zu gewährleisten. Damit verbunden ist die Absicht der Stärkung der regionalen Einflussnahme auf die Mittelverwendung bezüglich der Projektplanung und – umsetzung. Hierbei wird die Genehmigungspflicht für jegliche geförderte bzw. kofinanzierte Maßnahme durch den Landkreis Oberhavel beachtet.
- Die AMI-Mitglieder streben an, Handlungsschwerpunkte zu fördern, die sich an den aktuellen Fassungen der gesetzlichen Regelungen des SGB II sowie flankierender ESF-, Bundes- und/oder Landesprogramme orientieren, in deren Mittelpunkt öffentlich geförderte Beschäftigung steht. Solche Handlungsschwerpunkte sind insbesondere:
 - Verwirklichung von sozialen Projekten für berufliche Integration, Qualifizierung und soziale Betreuung sowie von zielgruppenorientierten Angeboten, insbesondere für benachteiligte Personengruppen,
 - Realisierung von soziokulturellen Projekten mit zielgruppenorientierten Freizeit- und Kulturangeboten,

¹ Alle Paragraphen sind – sofern nicht ausdrücklich anders benannt – solche dieser Vereinbarung (ö-rV).

- Entwicklung von Konzepten für touristische Vorhaben und deren Vernetzung
- sowie Umsetzung von Tourismus- und Freizeitprojekten,
- Renaturierung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten zum Erhalt von Biotop- und Artenvielfalt;
- sowie Verknüpfung von Naturerlebnisangeboten mit touristischen Zielen und Nutzbarmachung für die Region,
- Durchführung von Gemeinwesenarbeiten auf öffentlichen bzw. öffentlich genutzten Flächen und im Umfeld von kommunalen Einrichtungen sowie Durchführung von Maßnahmen zur Ortsverschönerung und Mithilfe beim Erhalt von Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum sowie
- Restaurierung von Zeugnissen der Arbeits- und Lebenswelt früherer Generationen.

§ 2 Finanzierung und Umsetzung der Vereinbarungsziele

- (1) Die die ö-rV unterzeichnenden AMI-Mitglieder verpflichten sich, jährlich Mittel zur finanziellen Absicherung der Ziele einzustellen (AMI-Fonds). Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt jeweils durch die Stadt Hennigsdorf als von allen AMI-Mitgliedern beauftragte Kommune.
- (2) Die von den AMI-Mitgliedern einvernehmlich festgelegten Finanzierungsbeiträge werden unter Absatz (3) für jedes einzelne AMI-Mitglied ausgewiesen. Die Höhe der Beiträge pro AMI-Mitglied resultiert zunächst aus den Erfahrungen jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde und hat sich aus deren Sicht für die Durchführung von Maßnahmen wie unter § 1 beschrieben, bewährt. Die nachfolgend festgesetzten Beiträge bleiben unverändert, bis durch Beschluss der AMI-Mitglieder oder bei nachgewiesener Notwendigkeit auf Antrag eines AMI-Mitgliedes im Einvernehmen mit den übrigen AMI-Mitgliedern die Betragshöhen oder –zusammensetzungen verändert werden.
- (3) Für die Mitgliedskommunen ergeben sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser ö-rV folgende Verpflichtungen:

a. Oranienburg	125.000 €
b. Hennigsdorf	125.000 €
c. Glienicke/Nordbahn	46.000 €
d. Oberkrämer	39.400 €
e. Liebenwalde	24.100 €
f. Birkenwerder	29.500 €
g. Hohen Neuendorf	50.000 €
h. Kremmen	34.500 €

- (4) Die Höhe der unter Abs. (2) aufgeführten Kofinanzierungsmittel wird für die einzelnen AMI-Mitglieder jährlich zum 31.12. überprüft und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die AMI-Mitglieder haben die aktuellen Berechnungen und die erforderlichen Belege hierfür jeweils unaufgefordert bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres an die Stadt Hennigsdorf zu übergeben. Die Stadt Hennigsdorf wird hieraus Vorschläge zur Bemessung der künftigen Kofinanzierungshöhe für jedes AMI-Mitglied an die „Mitgliederversammlung“ unterbreiten. Die Mitgliederversammlung fasst einvernehmlich den Beschluss zur Festlegung der künftigen Kofinanzierungshöhen für jedes AMI-Mitglied. Die von den AMI-Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur künftigen Bemessung der Kofinanzierungshöhen wird die Stadt Hennigsdorf unverzüglich umsetzen. Die Mitglieder sind dann verpflichtet, die geänderten Kofinanzierungsmittel zum 31.03. des auf die Fassung des Beschlusses folgenden Jahres zu leisten. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.
- (5) Die unter (3) aufgeführten Zuschüsse werden von den Mitgliedern nach gesonderter Aufforderung durch die Stadt Hennigsdorf bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres auf ein noch zu benennendes Treuhandkonto der Stadt Hennigsdorf eingezahlt.

Die Stadt Hennigsdorf verwaltet dieses Treuhandkonto. Sie wird von diesem Konto für die Zwecke des § 1 angeforderten Mittel gegen Nachweis auszahlen.

- (6) Die eingezahlten Mittel bleiben bis zur Auszahlung an die kommunalen Beschäftigungsträger Eigentum der Mitglieder. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden geschaffen. Die Stadt Hennigsdorf legt kurz- bis mittelfristig nicht benötigte Gelder auf einem Festgeldkonto an, soweit die aktuelle Zinspolitik diesen Aufwand rechtfertigt.

Zinserträge kommen unterjährig wieder dem AMI-Fonds zu Gute.

- (7) Die Entscheidung zur Mittelverwendung obliegt allein den Mitgliedern, diesen aber – ebenso wie die Entscheidung über die Höhe der jeweils einzuzahlenden Anteile – gemeinsam. Entscheidungen über die Höhe der Kofinanzierung und die Verwendung der Mittel sind mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.
- (8) Sind bei Beendigung dieser ö-rV noch unverbrauchte Kofinanzierungsmittel auf dem Treuhandkonto vorhanden, so sind diese Mittel (ggf. nach Abzug externer Dienstleistungskosten) an die AMI-Mitglieder im Verhältnis der diesen jeweils zustehenden Restbeträge zu erstatten. Über die Höhe der den AMI-Mitgliedern jeweils zustehenden Rückzahlungsbeträge werden sich diese einvernehmlich verständigen und der Stadt Hennigsdorf ihre Entscheidung mitteilen. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder

einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

§ 3 Aufgaben der Stadt Hennigsdorf, Vergütung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf wird die finanziellen Beiträge der Mitglieder gem. § 2 Abs. (3) dieser ö-rV von diesen abfordern. Sie wird die Einzahlung der auf jedes Mitglied entfallenden Beiträge überwachen und Mitglieder, die ihren Anteil nicht oder nicht fristgerecht einzahlen, entsprechende Aufforderungen übermitteln. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, den Mitgliedern angemessene Fristen für die Einzahlung ihres Anteils zu setzen. Sie ist weiter berechtigt, den übrigen Mitgliedern mitzuteilen, sofern ein Mitglied trotz Erinnerung mit weiterer angemessener Fristsetzung die Einzahlung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe vornimmt. Die nicht betroffenen Mitglieder beschließen dann einvernehmlich darüber, welche Maßnahmen gegen das säumige Mitglied beschlossen werden. Vorrangig wird das säumige Mitglied bei der Verteilung der Mittel zur Umsetzung der unter § 1 beschriebenen Zwecke nicht berücksichtigt. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

- (2) Die Stadt Hennigsdorf wird mit folgenden Leistungen im Namen der AMI-Mitglieder beauftragt werden:
 - Vorbereitung, Einladung und Protokollierung der AMI-Sitzungen,
 - Erstellung und Aktualisierung der jährlichen Prioritätenliste,
 - Erstellung von aktuellen Standardinformationen zu jeder AMI-Sitzung:
 - Stand im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes und Kreisebene,
 - Umsetzungsstand aller Projekte im laufenden Haushaltsjahr,
 - Abrechnungsstand bezüglich der Vorjahre (in der Regel zwei Jahre zurück),
 - aktueller Kontostand
 - Entwicklung und Anpassung entsprechender Formulare für die Beantragung, Mittelbewilligung und –abforderung, Aufbereitung und Vorlage der Mittelabrechnung,
 - Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Kriterien (§ 5) beim Beschäftigungsträger für die übrigen AMI-Mitglieder,
 - Aufnahme und Bearbeitung von zusätzlichen Projekten, die über die verabschiedete Prioritätenliste hinausgehen unter Berücksichtigung der alleinigen Entscheidungsbefugnis über den Einsatz geförderten Personals des Landkreises Oberhavel,
 - permanente Informationsarbeit zwischen den Beschäftigungsträgern und den Bedarfen bzw. Handlungsansätzen der AMI-Mitglieder; verstärkt in der Phase der Erarbeitung der Prioritätenliste und bei Einführung neuer Beschäftigungsinstrumente,
 - jährliche Erstellung der Gesamtabrechnung inklusive Testat vom Wirtschaftsprüfer bis spätestens 30.06. des Folgejahres,

- Aktenführung der im Zusammenhang mit den Maßnahmen anfallenden Unterlagen und Belege,
 - Verpflichtung, den AMI-Mitgliedern auf Anforderung Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen – nur in Bezug auf das jeweils betroffene AMI-Mitglied – zu gewähren,
 - Verpflichtung, nach Beendigung dieser Vereinbarung unaufgefordert alle im Rahmen dieser Vereinbarung oder auf seiner Grundlage erhaltenen und erarbeiteten Unterlagen, Daten, Belege, Materialien und alle im Eigentum der AMI-Mitglieder stehenden und zur Ausführung der Leistungen nach diesem Paragraphen erhaltenen Gegenstände, Datenträger und Daten an die jeweils betroffenen AMI-Mitglieder vollständig und unbeschädigt herauszugeben.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf wird sich für die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen nach dem gemeinsamen Willen aller Mitglieder der ABS Hennigsdorf Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS GmbH) bedienen. Sie wird hierfür einen Dienstleistungsvertrag mit der ABS GmbH schließen, der diese Leistungen zum Gegenstand hat. Wenn im Folgenden von Pflichten der Stadt Hennigsdorf gesprochen wird, sind damit die der ABS GmbH übertragenden Leistungen gemeint. Als Vergütung für die Leistungen der ABS GmbH erhält die ABS GmbH nach dem gemeinsamen Willen aller Mitglieder eine jährliche Pauschale in Höhe von 30.500,00 Euro inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Dieser Betrag wird von den unter § 2 Abs. (3) aufgeführten Beiträgen entnommen. Die Mitglieder werden die ABS GmbH mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten, um die von ihr zu erfüllenden Aufgaben erfüllen zu können.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf erbringt ihre eigenen Leistungen (etwa Anlage und Verwaltung des Treuhandkontos) für die AMI-Mitglieder kostenfrei.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die AMI-Mitglieder verpflichten sich zu dem Prinzip der gemeinsamen Entwicklung und Erarbeitung von Projektbedarfen.
- (2) Die AMI-Mitglieder verpflichten sich zu folgenden Leistungen:
- mindestens viermal jährlich zusammenzukommen, um sich über die aktuellen Planungs- und Umsetzungsstände zu informieren bzw. um über entsprechende Beschlüsse (z. B. Verabschiedung der jährlichen Prioritätenliste, Anpassungsbeschlüsse für veränderte Förderbedingungen, Aufnahme zusätzlicher Projekte, etc.) für die Stadt Hennigsdorf entsprechende Handlungsvoraussetzungen (z. B. Ausfertigung von Zuwendungsbescheiden für den Beschäftigungsträger) zu schaffen,
 - Einzahlung von Kofinanzierungsmitteln in dem unter § 2 Absatz (3) aufgeführten Umfang.

§ 5 Förderkriterien und Verfahren

(1) Förderfähig sind ausschließlich kommunale Beschäftigungsgesellschaften mit Hauptgeschäftssitz im Landkreis Oberhavel.

(2) Kriterien, nach denen die Stadt Hennigsdorf durch die ABS GmbH die Förderfähigkeit von Projekten prüfen lässt, sind:

- die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Förderbestimmungen im SGB II, III, Bundessonderprogrammen zur kommunalen Beschäftigungsförderung bzw. Förderauflagen des Landes und des Landkreises Oberhavel,
- die Grundsätze der Wettbewerbslichkeit und Transparenz sowie der Chancengleichheit,
- die Einhaltung der unter § 1 (2) definierten Handlungsschwerpunkte sowie
- die Einhaltung des Prinzips der Fehlbedarfsfinanzierung:

- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsangeboten, die i. d. R. auf einer degressiven/veränderlichen Lohnkostenförderung über maximal fünf Förderjahre (§§ 16e bzw. 16i SGB II) basieren, orientiert sich der monatliche Fehlbedarf auf folgende Positionen:

- Differenz aus geförderten Lohnkosten (AG-Brutto) und Ist-Lohnkosten (degressive Entwicklung auf Basis §§ 16e bzw. 16i SGB II),
- Kosten des Beschäftigungsträgers für fachlich-methodische Anleitung der geförderten Arbeitnehmer (soweit nicht von Dritten finanziert),
- Kosten des Beschäftigungsträgers für personengebundene Sachkosten der geförderten Arbeitnehmer und deren Verwaltung

Um über den gesamten Förderzeitraum - trotz sich regelmäßig verändernder Förderbedingungen bei gleichzeitig mehrjähriger arbeitsvertraglicher Bindung – mit einem einheitlichen Zuschuss operieren zu können, wird mit Beginn der Umsetzung der Prioritätenliste 2020 von der Stadt Hennigsdorf ein Gesamtfinanzierungskonzept für fünf Jahre vorgelegt, das einerseits den sich verändernden Förderbedingungen Rechnung trägt und andererseits die Finanzierung für alle geförderten Mitarbeiter über diesen Zeitraum gewährleistet. Dieses Finanzierungskonzept ist jährlich mit Verabschiedung der aktuellen Prioritätenliste anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Auf Basis der aktuellen Förderbedingungen und in Abhängigkeit der Mindestlohnentwicklung beträgt der monatliche Zuschuss für geförderte Mitarbeiter nach § 16e SGB II bzw. i für einen 5-Jahres-Zeitraum zwischen 900 und 1.100 €.

Werden durch die Beschäftigungsträger zusätzliche Mittel im Bereich der fachlich-methodischen Anleitung akquiriert, reduziert sich der monatliche Förderbedarf auf 600 bis 700 €.

Die Stadt Hennigsdorf wird gemeinsam mit den Mitgliedern bei der quantitativen Planung und arbeitsvertraglichen Bindung der geförderten Arbeitnehmer die o. g. Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Öffnungsklausel: Sollten sich die o. g. Rahmenbedingungen deutlich verändern (z. B. überdurchschnittlicher Anstieg des Mindestlohns), werden die Finanzierungsbedarfe angepasst. Durch die Stadt Hennigsdorf ist in diesem Fall ein entsprechendes Finanzierungskonzept vorzulegen.

- Bei Arbeitsgelegenheiten auf Basis Mehraufwandsentschädigung werden ausschließlich sachkostenintensive Standortkosten, die keinem konkreten Projekt einzeln zuzuordnen sind, zum Jahresende auf Antrag der Beschäftigungsgesellschaft geprüft bzw. gefördert. Fördervorrang haben immer sv-pflichtige Beschäftigungsangebote entsprechend Prioritätenliste.
 - Deutliche Abweichungen von dem o. g. Verfahren bzw. den Kosten müssen über die Offenlegung der Gesamtkosten und mit entsprechendem Antrag begründet werden und bedürfen eines Beschlusses der AMI-Mitglieder.
- (3) Bei Einführung von weiteren, neuen Beschäftigungsprogrammen werden die AMI-Mitglieder zeitnah durch die Stadt Hennigsdorf informiert. Die AMI-Mitglieder verständigen sich dann kurzfristig auf die Rahmenbedingungen (ggfs. veränderte Zuschusshöhen) für eine Implementierung entweder im Rahmen bestehender oder noch zu erarbeitender Prioritätenlisten.
- (4) Die Höhe der Mittelbewilligung erstreckt sich auf die Ausfinanzierung von jeweils einem Förderjahr und beschränkt sich damit nicht auf das laufende Haushaltsjahr. Bei mehrjährigen Arbeitsverträgen ist der Antrag jährlich neu zu stellen. Die Zuschüsse werden als Brutto-Summen geplant. Für die Regelung der steuerlichen Sachverhalte sind die Zuschussempfänger verantwortlich.
- (5) Die Versammlung der AMI-Mitglieder ist ein bewilligendes Gremium. Nur die autorisierten Vertreter der Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes Mitglied autorisiert einen Vertreter zur Wahrnehmung der Mitgliedsinteressen.
- (6) Jeder Vertreter besitzt pro AMI-Mitglied eine Stimme – unabhängig von dem jeweils eingezahlten Umlageanteil. Bei Entscheidungen (bis auf die in dieser ö-rV genannten Ausnahmen) gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder bzw. deren autorisierte Vertreter bestimmen eine(n) Vorsitzende(n), die/der die Versammlungen führt und deren Beschlüsse zeichnet.
- (8) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die vorstehenden Entscheidungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

§ 6 Inkrafttreten und Dauer der ö-rV

- (1) Die ö-rV tritt nach Unterzeichnung durch alle AMI-Mitglieder nach deren übereinstimmenden Willen zum 01.01.2021 in Kraft. Die AMI-Mitglieder haben darüber hinaus diese ö-rV nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen.
- (2) Die Kündigung dieser ö-rV ist mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich, frühestens aber zum 31.12.2022. Die Aufhebung dieser ö-rV ohne Kündigung bedarf einer 2/3-Mehrheitsentscheidung der AMI-Mitglieder.

- (3) Wird die ö-rV nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sie sich automatisch um zwei weitere Jahre. Die Kündigungsdauer nach (2) und (3) ist der mehrjährigen arbeitsvertraglichen Bindung und damit Finanzierungsnotwendigkeit durch die Beschäftigungsträger geschuldet.
- (4) Einzelnen Mitgliedern ist aus von ihnen zu vertretenden Gründen der Austritt aus dem Kommunalen Bündnis möglich. Es gilt die unter (2) definierte Kündigungsfrist.
- (5) Bei Kündigung der ö-rV gesamt (2) oder Kündigung einzelner Mitglieder (4) bleiben die finanziellen Verpflichtungen zur Kofinanzierung längerfristiger Programme für die gesamte Projektlaufzeit bestehen, wenn sie einem Mitglied zuzuordnen sind und über die genannten Kündigungszeiträume noch arbeitsvertragliche Verpflichtungen bestehen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Hennigsdorf in Zusammenarbeit mit den Beschäftigungsträgern, die finanziellen Auswirkungen (i. d. R. arbeitsvertragliche Bindungen) auf ein Minimum zu reduzieren, um die unter (2) und (4) definierten Kündigungsfristen nicht deutlich zu überschreiten.
- (6) Nicht gebundene bzw. unterjährig zurückfließende Mittel aus Maßnahmeabrechnungen werden bei einer Verlängerung der Vereinbarung in das Folgejahr übernommen. Sollte es zu einer Kündigung der Vereinbarung kommen (Ankündigung zum Jahreswechsel), werden die Mitglieder oder bei Einzelkündigung das jeweilige Mitglied bezogen auf den positiven Jahresübertrag im Verhältnis der eingezahlten Mittel ausgezahlt.
- (7) Sofern ein Mitglied seinen Zahlungspflichten nach § 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, so sind die übrigen Mitglieder nach entsprechender Information über die Säumigkeit und Beleg der Setzung einer angemessenen Nachfrist (sowie deren fruchtlosem Ablauf) durch die Stadt Hennigsdorf berechtigt, dem säumigen Mitglied eine – auch außerordentliche, fristlose – Kündigung auszusprechen. Die ordentliche Kündigungsfrist berechnet sich nach Absatz 2 Satz 1, die Einschränkung des Kündigungsverbots vor dem 31.12.2022 gilt insoweit nicht.
- (8) Die Möglichkeit zur Kündigung dieser Vereinbarung nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.
- (9) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die vorstehenden Entscheidungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

§ 7 Eingesetztes Personal

Die Parteien dieser Vereinbarung setzen zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Leistungen jeweils eigenes Personal ein. Die Kosten für den Einsatz dieses Personals tragen die AMI-Mitglieder jeweils selbst und allein. Die Regelungen über die Einsetzung der ABS GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der vorstehenden Bestimmungen oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nachweislich individuelle Abweichungen hiervon bleiben zugelassen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser ö-rV unwirksam sein oder Lücken enthalten, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Für den Fall verpflichten sich die Mitglieder, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine andere zu ersetzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Für diesen Fall gilt eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Ändern sich wesentliche Voraussetzungen dieser ö-rV, die bei Abschluss der Vereinbarung zugrunde lagen, sind die AMI-Mitglieder verpflichtet, Anpassungsverhandlungen zu führen.
- (4) Ergänzend gelten die Regelungen der §§ 54 ff. VwVfG.
- (5) Diese ö-rV ist nach dem Willen der Vertragsparteien die allein gültige und für die Parteien verbindliche Regelung zur Umsetzung der unter § 1 beschriebenen Ziele und Zwecke. Irgendwelche bislang zu diesem Themenbereich zwischen den Parteien – gleich ob in ihrer Gesamtheit oder unter einzelnen von Ihnen – geschlossenen anderweitigen Vereinbarungen sollen hiermit vorsorglich aufgehoben werden.

AMI-Mitglied / Datum	Siegel/Stempel	Unterschriften
Stadt Oranienburg 		1.
		2.
Stadt Hennigsdorf 		1.
		2.
Gemeinde Glienicke/ Nordbahn 		1.
		2.

Gemeinde Oberkrämer 		1.
		2.
Stadt Liebenwalde 		1.
		2.
Gemeinde Birkenwerder 		1.
		2.
Stadt Hohen Neuendorf 		1.
		2.
Stadt Kremmen 		1.
		2.

